

Viga

Gebührenordnung des Evangelischen Kneipp-Kindergartens „Fridolin“ Brotterode

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Für die Inanspruchnahme des Leistungsangebotes des Kindergartens haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder, im Folgenden Personensorgeberechtigte genannt, Elternbeiträge zu entrichten.
- 2) Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsentgelt.

§ 2 Höhe der Betreuungsgebühren

- 1) Die Betreuungsgebühren werden differenziert nach Alter, Betreuungsdauer und Anzahl der Geschwister in der Einrichtung

Für Kinder von 1 bis zu 2 Jahren werden monatlich erhoben:

Betreuungsdauer	bis 5 h 7.00 – bis Mittagsruhe	5 h bis 8 h 7.00 – 16.00 Uhr	mehr als 8 h incl. Früh-/Spätdienst
erstes Kind	120,00 €	160,00 €	200,00 €
zweites Kind	90,00 €	120,00 €	150,00 €
drittes und jedes weitere Kind	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

Für Kinder von 2 bis zu 3 Jahren werden monatlich erhoben:

Betreuungsdauer	bis 5 h 7.00 – bis Mittagsruhe	5 h bis 8 h 7.00 – 16.00 Uhr	mehr als 8 h incl. Früh-/Spätdienst
erstes Kind	100,00 €	125,00 €	170,00 €
zweites Kind	75,00 €	95,00 €	130,00 €
drittes und jedes weitere Kind	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

Für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt werden monatlich erhoben:

Betreuungsdauer	bis 5 h 7.00 – bis Mittagsruhe	5 h bis 8 h 7.00 – 16.00 Uhr	mehr als 8 h incl. Früh-/Spätdienst
erstes Kind	95,00 €	115,00 €	135,00 €
zweites Kind	70,00 €	85,00 €	95,00 €
drittes und jedes weitere Kind	gebührenfrei	gebührenfrei	gebührenfrei

- 2) Die Betreuungsgebühr für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
- 3) Muss ein Kind nach der Öffnungszeit des Kindergartens ausnahmsweise weiter betreut werden, fallen je angefangene halbe Stunde 10,00 € zusätzliche Betreuungsgebühren an.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gemäß § 30 Abs. 1 ThürKitaG werden für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten 24 Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) keine Betreuungsgebühren erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 Thüringer Schulgesetz von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Betreuungsgebührenfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Betreuungsgebührenfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird die Betreuungsgebühr nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Gebührenfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 1. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Betreuungsgebührenfreiheit multipliziert.

§ 4 Betreuungszeiten

- 1) Eine Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden muss in den Vormittagsstunden im Zeitraum von 7.00 Uhr bis zum Beginn der Mittagsruhe in Anspruch genommen werden.
- 2) Für die Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden gilt ein Zeitfenster von 7.00 bis 16.00 Uhr.
- 3) Die Betreuungszeit von über 8 Stunden kann innerhalb der bekanntgegebenen Öffnungszeiten der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- 4) Die vereinbarte Betreuungszeit gilt als tägliche Höchstgrenze.
- 5) Wird die vereinbarte Betreuungszeit wiederholt überschritten, ist für den folgenden Monat die nächsthöhere Betreuungszeit zu vereinbaren.

§ 5 Höhe des Verpflegungsentgelts

- 1) Für die im Kindergarten angebotene Verpflegung wird die tatsächliche Inanspruchnahme direkt mit dem Essensanbieter abgerechnet.
- 2) Für die Essensvorbereitung, -ausgabe und -nachbereitung wird eine Monatspauschale erhoben.

Diese beträgt derzeit: 35,00 €/Monat

§ 6 Höhe und Zusammensetzung des Elternbeitrages

- 1) Der monatliche Elternbeitrag setzt sich zusammen aus den Betreuungsgebühren und dem Verpflegungsentgelt.
- 2) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind dabei in entsprechender Höhe gemäß dem Aufnahmevertrag bzw. dessen aktueller Änderung für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 7 Gästekinder

Gästekinder sind in der Regel Kinder, die die Einrichtung nur tageweise (max. 5 zusammenhängende Tage) besuchen. Die Betreuungsgebühren für Gästekinder betragen:

bei bis zu 5 Stunden Betreuungszeit:	6,00 €/Tag
bei mehr als 5 Stunden Betreuungszeit:	10,00 €/Tag.

Als Verpflegungsentgelt wird die Pauschale gemäß vereinbartem Betreuungsumfang anteilig für die anwesenden Tage berechnet.

§ 8 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in dem Kindergarten.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die Benutzung des Kindergartens entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Betreuungsgebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- 2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung, der Abmeldung vom Kindergarten oder dem Ausschluss des Kindes von dem Kindergarten.

§ 10 Gebührenabwicklung

- 1) Der Elternbeitrag wird im Rahmen eines SEPA-Lastschriftmandats gezahlt. In Ausnahmefällen kann der fällige Betrag auf folgendes Konto:

Kirchenkreisamt Schmalkalden

IBAN: DE71 5206 0410 0008 0070 47

BIC: GENODEF1EK1

bei der Evangelischen Bank eG

per SEPA-Überweisung überwiesen werden.

- 2) Der Elternbeitrag ist am 15. jedes Monats fällig.
- 3) Der Elternbeitrag ist sowohl bei Krankheit als auch bei anderem entschuldigtem oder unentschuldigtem Fernbleiben zu entrichten.
- 4) Gebühren für nicht eingelöste Lastschriften im Rahmen des SEPA-Basislastschriftverfahrens werden der/den Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
- 5) Im Falle der (teilweisen) Übernahme der Betreuungsgebühr durch das Jugendamt verringert sich der zu zahlende Betrag entsprechend. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines gültigen Übernahmebescheides des Jugendamtes.
- 6) Die zusätzlichen Betreuungsgebühren für die Betreuung außerhalb der Öffnungszeiten (siehe § 2, Abs. 3) werden 14 Tage nach Erstellung und Zusendung einer Rechnung im Rahmen des erteilten SEPA-Lastschriftmandats eingezogen.
- 7) Das Kirchenkreisamt Schmalkalden erstellt jeweils bis zum 28.02. automatisch für jeden Zahlungspflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr gezahlten Betreuungsgebühren. Die Erstellung der Bescheinigung erfolgt kostenfrei. Die Verteilung wird über den Kindergarten organisiert.

§ 11 Schließzeiten/Abwesenheit

Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise aufgrund von Brückentagen, Feiertagen sowie aus sonstigen Gründen oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt.

§ 12 Verfahren bei Nichtzahlung des Elternbeitrages

- 1) Ist der Zahlungspflichtige mit einem Monatsbeitrag im Rückstand, erfolgt eine Zahlungserinnerung. Bei einem Rückstand von zwei Monatsbeiträgen wird der Zahlungspflichtige durch das Kirchenkreisamt Schmalkalden schriftlich gemahnt.
- 2) Werden trotz schriftlicher Mahnung die Elternbeiträge nicht gezahlt, wird bei einem Rückstand von drei Monatsbeiträgen das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet.
- 3) Der Kirchenvorstand der Evang. Kirchengemeinde Brotterode ermächtigt mit Beschluss vom 09.07.2013 das Kirchenkreisamt Schmalkalden, das gerichtliche Mahnverfahren gegen den/die Zahlungspflichtigen einzuleiten.
- 4) Werden die Elternbeiträge nicht fristgerecht bezahlt, so kann bei einem Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen über den Ausschluss des Kindes befunden werden. Die Entscheidung über den Ausschluss soll der Kirchenvorstand unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes nach Anhörung des Elternbeirates und Information der Kommune treffen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 13 Übergangsbestimmungen

Im Monat Juli 2020 wird neben den Elternbeiträgen gemäß dieser Gebührenordnung auch noch die Nebenkostenpauschale für den Monat Juni 2020 in Höhe der Inanspruchnahme fällig. Die Höhe dieser Nebenkostenpauschale ist den Entgelttabellen Anlage 1 bis 3 der bis zum 30. Juni 2020 gültigen Gebührenordnung zu entnehmen.

*Berechnungsbeispiel für **Monat Juli**:*

Betreuungsgebühr für das 1. Kind, 2 Jahre alt, 5 – 8 h	:	125,00 €
Nebenkostenpauschale für 10 Tage (je 0,90 €) für den Monat Juni :		9,00 €
Verpflegungsentgelt Juli		<u>35,00 €</u>
Zu entrichtender Elternbeitrag:		170,00 €

§ 14 Inkrafttreten

- 5) Diese Gebührenordnung tritt nach Beschluss des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode vom 26.05.2020 zum 01.07.2020 in Kraft.
- 6) Mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Gebührenordnung vom 01.11.2013 mit ihren Änderungen vom 01.04.2014, 01.01.2015, 01.05.2015 und 01.01.2018 außer Kraft.

Brotterode, den 26. Mai 2020

Der Kirchenvorstand der
Evangelischen Kirchengemeinde Brotterode



KV-Vorsitzender

Mitglied